

2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Dresden, den 1. December 1871.

Abg. Ludwig.

Unterstützt durch:

Klemm.  
Körner.  
Streit.  
Meischner.  
Schreck.  
Niedel.  
Dr. Wigard.

Motiven.

Die Majorität des Reichstags hat sich für Diäten und Reisegelder entschieden ausgesprochen. Es ist an der Zeit, daß der Bundesrath ein Gleiches thue.

Ich habe den Antrag heute auf Schlußberathung gestellt, weil neulich, als der Antrag aus der Registrande zur Berlesung kam, hier der Wunsch ausgesprochen wurde, es möge dieser Antrag nicht einem langen Berathungsverfahren einer Deputation überwiesen werden. Damals hielt ich mich noch nicht für berechtigt, dieses abgekürzte Verfahren vorzuschlagen, weil dieses für gegenwärtigen Landtag angenommen war.

Abg. Jordan: Ich hatte das Wort erbeten, um zu erklären, daß ich die Ueberweisung dieses Antrages an die zweite Deputation in keiner Weise für berechtigt halte, sondern der Ansicht des Herrn Präsidenten beistimme, daß der Antrag durch Schlußberathung erledigt werden kann. Ich finde von den dagegen angegebenen Gründen keinen ausreichend, denn die Erklärungen der königl. Staatsregierung sind auch in der Schlußberathung zu erwarten, eben so gut und eben so bestimmt, als dies bei der Vorberathung in der Finanzdeputation der Fall sein würde, die mit diesem Gegenstande, weil er in keiner Weise finanzieller Natur ist, offenbar nichts zu thun hat.

(Sehr richtig!)

Präsident Dr. Schaffrath: Ich würde, damit wir nicht über Etwas abstimmen, was nicht in praktische Wirksamkeit treten kann, die königl. Staatsregierung ersuchen, sich zu erklären, ob für den Fall, daß die Kammer die Schlußberathung beschließt, die hohe Staatsregierung hierzu einwilligt oder ob sie, wozu sie allerdings das Recht hat, darauf besteht, daß dieser Antrag an die dritte Deputation verwiesen werde. Ich stimme nämlich dem Herrn Abg. Jordan bei, daß dieser Antrag nicht die sächsischen Finanzen berührt, daher wohl der ständischen Petitionsdeputation zukommt.

Staatsminister von Friesen: Ich muß allerdings erklären, daß es der Regierung wünschenswerth wäre, wenn der Antrag in irgend eine Deputation verwiesen würde, sei dies nun die zweite oder eine andere.

Abg. Dr. Mindwiz: Meine Herren! Ich muß dabei stehen bleiben, daß dieser Antrag allerdings in die zweite Deputation gehört, denn es wird in der zweiten Deputation das Budget des Ministeriums des Aeußern zur Sprache kommen und es werden in dieser Beziehung bei den Instructionen unserer Bundescommissare auch noch weitere Wünsche hervortreten. Ich glaube, daß gerade bei Gelegenheit des Budgets des Ministeriums des Aeußern diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen ist. Daß sie keine Finanzsache an und für sich ist, ist wohl richtig; aber es wird gerade dort Gelegenheit gegeben, mit der königl. Staatsregierung darüber zu verhandeln.

Abg. Dr. Wigard: Ich kann mich dieser Ansicht doch nicht ganz anschließen, denn wir sind doch glücklicher Weise darüber hinausgekommen, daß wir die Beziehungen zum deutschen Reiche und dessen Einrichtungen als auswärtige Verhältnisse betrachten. Es sind dies ebenfalls mehr oder weniger unsere inneren Verhältnisse, sie betreffen den Reichstag und betreffen nicht das auswärtige Amt. Ich glaube, daß, wenn dieser Gegenstand an eine Deputation verwiesen werden soll, es dann auch correct ist, daß er an die dritte Deputation verwiesen wird, an welche alle ständischen Anträge verwiesen werden. Aber auch ich beantrage, daß der Ludwig'sche Antrag nicht zur Schlußberathung, sondern an eine Deputation verwiesen werde.

Abg. von Hausen: Meine Herren! Zunächst scheint es sich mir überhaupt nur darum zu handeln, ob dieser Antrag zur Schlußberathung oder an eine Deputation zu gelangen habe. Ich glaube mithin, darauf würde wohl eine besondere und erste Abstimmung zu richten sein. Eine zweite besondere Abstimmung aber sodann darauf, an welche Deputation, an die zweite oder an die dritte. Dies aber gleich hier mit vorzunehmen, halte ich für nicht ganz richtig.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten zu erwidern, daß der Weg, den er vorschlägt, jedenfalls nicht richtig sein würde, denn ich kann über diesen Antrag nachträglich nicht noch eine neue Discussion eröffnen. Auch bei unserem Berathungsverfahren gilt hier gewissermaßen die Eventualmaxime des bürgerlichen Proceßverfahrens. Auch hier bei uns wird über einen Berathungsgegenstand nur eine einzige Verhandlung gepflogen, diese aber gleich auf sämtliche einschlagende Anträge erstreckt und ein jeder Gegenstand kommt nur einmal zur Berathung und nicht zwei, drei oder vier Mal. Ich glaube also vollständig in meinem Rechte zu sein, wenn ich die Discussion sich auch darüber erstrecken ließ, ob, wenn der Antrag an eine Deputation kommen sollte, dies die zweite oder dritte sei. Ich glaube aber auch, daran erinnern zu müssen, daß die Kammer